Inanspruchnahme der Steuerkraft zu decken, so ist dies nur möglich gewesen einestheils dadurch, daß in dem ordentlichen Etat gewisse Ausgaben, die ihre Aufnahme in den Etat überhaupt oder ihre Einstellung in der zeitherigen Höhe der namentlich unter der Einswirkung der Zuflüsse aus dem Reiche günstigen Gestaltung der Finanzlage verdankten, abgestrichen oder gemindert worden sind, und anderentheils durch leberweisung gewisser Ausgaben in den außerordentlichen Etat, welche zeither aus gleichem Grunde in den ordentlichen Etat hatten ausgenommen werden können.

Bu ben Ausgaben ber erfteren Art gehört namentlich bie feit bem Jahre 1886 in den Staatshaushalts-Etat eingestellte, in Form der Ueberweifung eines Theiles der Grundsteuer gewährte Dotation an die Schulgemeinden zur Abminderung der Schullaften. Denn diese Dotation ift, wie fich aus den Motiven zum Finanzgesetze auf die Jahre 1886 und 1887 ergiebt, seiner Zeit nur badurch möglich geworden, daß die Ueberweisungen an Reichssteuern wesentlich höher als ber Matrifularbeitrag eingestellt und bag beshalb minbestens 1 500 000 M zu Steuererleichterungen verwendet werden founten, und ebenfo war ihre Beibehaltung ohne Schädigung ber Staatsfinangen fo lange möglich, als Die Staatstaffe noch mit erheblichen Heberschüffen aus ben finanziellen Beziehungen zum Reiche rechnen durfte. Nachdem aber neuerdings diefes für die fachsischen Finangen günftige Berhältniß in bas Gegentheil umgeschlagen und damit die Quelle versiegt ift, aus welcher bem Staate die Mittel zur Gewährung diefer Erleichterung für die Schulgemeinden zufloffen, ericheint es nur als eine Konfequenz ber veränderten Sachlage, wenn die fragliche Dotation nunmehr zurückgezogen wird. Wenn auch die ganze Magregel von hans aus nur als eine provisorische gedacht worden und die Ginftellung bes betreffenden Postulats stets nur transitorisch erfolgt ift, so erscheint es boch erklärlich, daß die Gemeinden, da ihnen diese Bergünstigung eine Reihe von Jahren hindurch zu theil geworben ift, sich mehr und mehr baran gewöhnt haben, mit ber ihnen wenn auch nur vorübergehend gewährten und von Finanzperiode zu Finanzperiode befonders bewilligten Beihülfe aus der Staatstaffe als einer bauernden zu rechnen, und es läßt fich nicht verkennen, daß fie burch beren Wegfall in ihren Wirthschaftsplanen eine unangenehme Störung erfahren werden. Zwar läßt sich erwarten, daß die Mehrzahl der Gemeinden in der Lage sein werbe, biefen Einnahmeausfall ohne besondere Schwierigkeit zu überwinden. dürfte boch diese Erwartung nicht begründet sein bei ben bedürftigeren Gemeinden, welche schon jett nur mit Mühe und nach Befinden nicht ohne eine neben ber Dotation ihnen gewährte weitere staatliche Unterftützung ihre Schullaften zu tragen vermögen. Es ift baber als bringend geboten zu erachten gewesen, für die Möglichkeit einer Unterftütung folder Gemeinden Fürforge zu treffen. Bu diefem 3wede ift bas Postulat zur Gewährung von Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden Rap. 96 Tit. 14 normalmäßig um 400 000 M erhöht worben.

Beiter ist barauf zuzukommen gewesen, im vorliegenden Staatshaushalts-Stat den Betrag, welcher zeither gegenüber der Iprozentigen Rentenanleihe von 1876 als Tilgungsquote in den Etat eingestellt worden, auf ½ Prozent der Emissionssumme von 245 000 000 M, mithin auf 1 225 000 M heradzusehen. Sine rechtliche Berpflichtsung zur Sinstellung eines bestimmten Betrags in den Staatshaushalts-Stat zu dem angegebenen Zwecke liegt nicht vor. Bielmehr ist den gesetzgebenden Faktoren in § 8 des betreffenden Anleihegesehes vom 6. Juni 1876 bezüglich der Frage, ob und mit welchen Beträgen eine Tilgung der Anleihe zu erfolgen habe, völlig freie Hand gelassen. Bis zum Jahre 1881 sind in den Staatshaushalts-Stats Mittel zu diesem Zwecke überhaupt nicht vorgesehen gewesen. Wenn seit 1882 ein bestimmter Tilgungsbetrag, und zwar zunächst von ¾ Prozent, seit 1890 von 1 Prozent der Emissionssumme in den Staatshaushalts-Stat eingestellt worden ist, so beruht dies nur auf der freien Entschließung der gesetzgebenden Faktoren und ist, wie damals zur Motivirung der Maßregel ausdrücklich